

*Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG)**

Änderung vom 25. Oktober 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 255  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Mai 2021<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973<sup>2</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt:

- b. *(geändert)* patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre voll- oder hauptamtlichen, patentierten Substituten;

<sup>2</sup> Voraussetzungen sind:

- d. *(geändert)* Wohnsitz in der Schweiz.

#### **§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Urkundsperson bezieht für ihre Tätigkeit eine Gebühr, und sie hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Ist sie auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, haften diese solidarisch für die Gebühren und die Auslagen.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

---

<sup>1</sup> B 74-2021

<sup>2</sup> SRL Nr. 255

**§ 52a** (*neu*)

## Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühr ist das Entgelt für Vorbereitungsarbeiten, den Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbefähigter Geschäfte.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung, welche Vorbereitungs- und Folgearbeiten mit der Gebühr nicht abgegolten sind und wie diese zu entschädigen sind.

**§ 52b** (*neu*)

## Bemessung

<sup>1</sup> Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach einem gestaffelten Promilletarif oder nach einem Gebührenrahmen.

<sup>2</sup> Nach festen Ansätzen richtet sich die Gebühr für Beglaubigungen.

<sup>3</sup> Nach dem gestaffelten Promilletarif richtet sich die Gebühr für Beurkundungen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert. Die Gebühr beträgt maximal drei Promille des Geschäftswerts, bei Pfandrechten maximal zwei Promille der Pfandsumme. Von dem Geschäftswert, der zehn Millionen Franken überschreitet, wird keine Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Ein Rahmentarif mit einer Mindest- und einer Höchstgebühr gilt für alle übrigen Beurkundungen. Die Gebühr innerhalb des Rahmens bemisst sich nach dem gebotenen Zeitaufwand.

<sup>5</sup> Die Mindestgebühren können in Ausnahmefällen unterschritten werden.

<sup>6</sup> Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten der Gebührenbemessung durch Verordnung.

**§ 53 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde entscheidet ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners über alle streitigen Vergütungen und damit zusammenhängenden Einreden.

<sup>1bis</sup> Der Präsident der Aufsichtsbehörde entscheidet in Einzelbesetzung, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt.

<sup>2</sup> Entscheide der Aufsichtsbehörde und des Präsidenten der Aufsichtsbehörde sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 Abs. 2 SchKG<sup>3</sup> gleichgestellt.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht regelt das Verfahren durch Verordnung.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2021

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Bossart  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser